Hallo

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein

Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

Neuenburger Gemeinderat; Verpflichtung und Wahlen

Neuenburg am Rhein (mps). Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein besetzte in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause die Bürgermeisterstellvertreter und die Positionen in den Ausschüssen und weiteren Gremien. Zuvor wurde Tobias Kraus auf sein Amt als Stadtrat verpflichtet.

Weil er in der konstituierenden Sitzung des im Juni gewählten Gemeinderates nicht anwesend sein konnte, wurde Tobias Kraus in der jüngsten Ratssitzung auf das Amt als Stadtrat von Bürgermeister Jens Fondy-Langela verpflichtet. Kraus gehört der Gemeinderatsfraktion der CDU an.

Gewählt wurden in der Sitzung die Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Wahlen der drei Positionen erfolgte einstimmig. Zum ersten Bürgermeisterstellvertreter wurde Christoph Ziel (FWN) bestimmt. Das Amt des zweiten Stellvertreters übernimmt für die kommenden fünf Jahre Ralf Brändle (CDU). Für die neue Wahlperiode übernimmt entsprechend des Votums des Ratsgremiums Barbara Spinner-Burger (SPD) den Posten des dritten Stellvertreters.

Fortsetzung auf Seite 3

Bürgermeister Jens Fondy-Langela (von rechts) mit seinen Stellvertretern Christoph Ziel, Ralf Brändle und Barbara Spinner-Burger.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum / Euromark“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 09.09.2024 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 7. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum / Euromark“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Die 7. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum / Euromark“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum / Euromark“ kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, während der üblichen Dienststunden, eingesehen werden. Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan, seine Begründung sowie die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

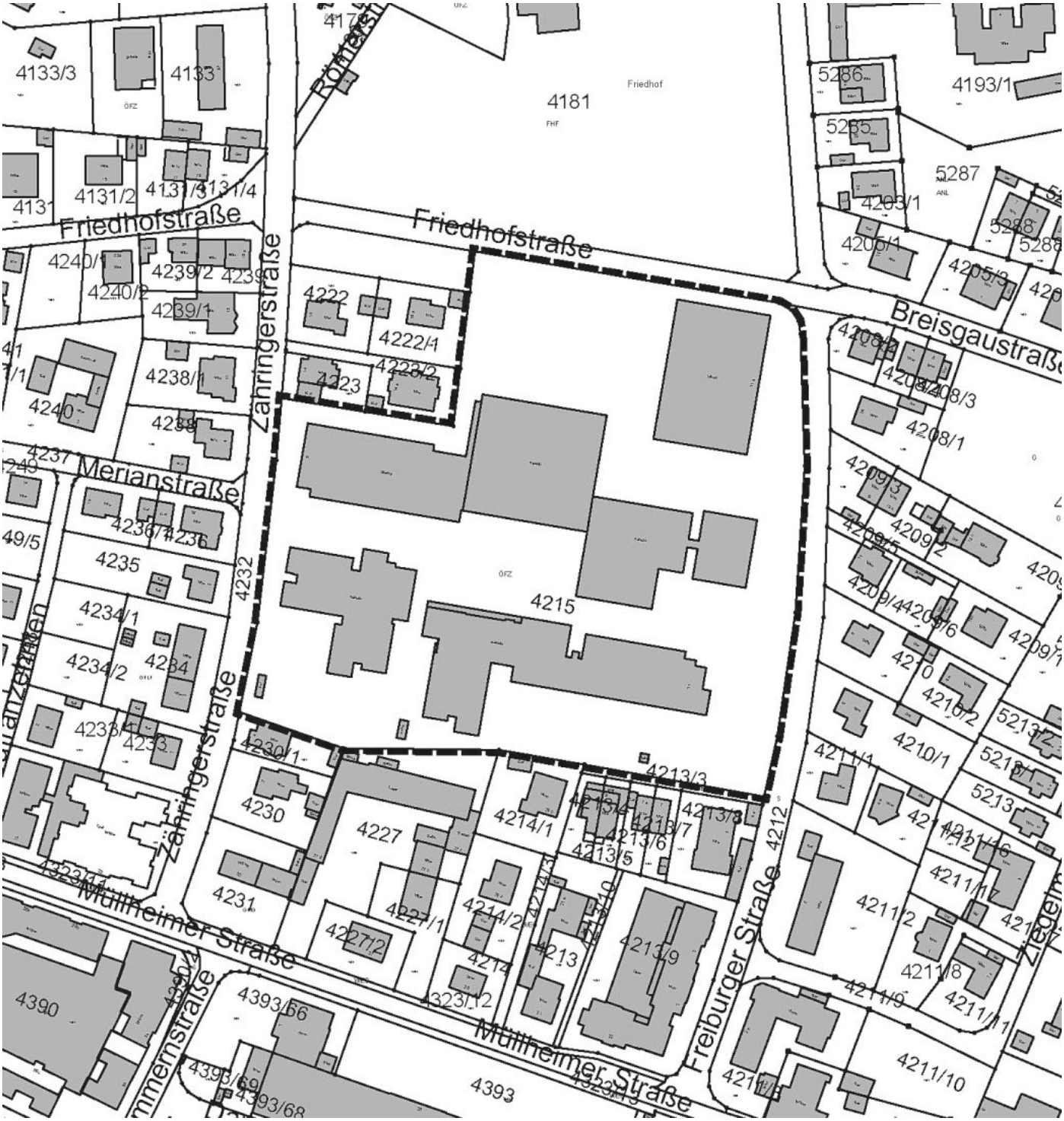

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein, den 11.09.2024

Jens Fondy-Langela
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Neuenburg am Rhein vom 30.11.2009

(zuletzt geändert am 11.12.2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 18.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
(§14 Ordnungswidrigkeit)

Ordnungswidrig im Sinnes des §8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 9, 11 und 12 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.04.2024** in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 19.03.2024

Jens Fondy-Langela
Bürgermeister

Deklaratorische Veröffentlichung aufgrund Änderung im „Hinweis nach §4 Abs. 4. GemO“, dies dient der Einhaltung des §4 Abs. 4 Satz 4 GemO.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN